

Entscheidung Nr. 350/2025/2026

Spiel: FC St. Pauli von 1910 - Hamburger SV
Datum: 23.01.2026

02.06.2026

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.06.2026 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 253.000,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 84.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des DFB-Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Zündung zahlreicher Pyroartikel im HSV-Fanblock während des Spiels eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 276.600,- Euro beantragt. Eine Teilgeldstrafe von 200.600,- Euro entfällt dabei auf Pyroaktionen der Anhänger vor Beginn der 2. Halbzeit (Abbrennen und Zünden von Bengalischen Feuern, Knallkörpern und Rauchkörpern), die zu einer rauchbedingten Spielverzögerung von 5:44 Minuten geführt haben sollen. Der wegen der Verzögerung berücksichtigten Straferhöhung von 70 % hat der Hamburger SV nicht zugestimmt und vorgebracht, dass die Länge der gesamten Spielunterbrechung wegen der vorhergehenden Pyroaktionen der Anhänger des FC St. Pauli nicht allein und in voller Länge dem HSV zugerechnet werden könne.

Diesen Ausführungen kann zum Teil gefolgt werden. Nach den vorliegenden Videoaufnahmen sowie den Angaben der Sicherheitsbeobachter und des 4. Offiziellen kann nicht hinreichend sicher festgestellt und abgegrenzt werden, in welchem zeitlichen Umfang die



Spielverzögerung zu Beginn der 2. Halbzeit, die insgesamt ca. 5:20 Minuten gedauert hat, nun auf Pyroaktionen der HSV- bzw. der St. Pauli-Anhänger zurückzuführen war. Unter Berücksichtigung dessen ist im Zweifel die Straferhöhung für die Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit für beide Klubs lediglich in Höhe von 50 % gerechtfertigt, womit die Geldstrafe für diesen Vorfall entsprechend auf insgesamt 177.000,- Euro reduziert werden konnte. Mit den unstreitigen Sanktionen ergibt sich damit eine Gesamtgeldstrafe von 253.000,- Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

HSV Fußball AG & Co. KGaA

22.05.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem Hamburger SV am 23.01.2026 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 276.600,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 92.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des DFB-Sicherheitsbeobachters, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG & Co. KGaA sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorkommnisse.

Ergänzende Begründung:

Vor, während und nach dem Spiel wurden im Hamburger Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Im Einzelnen:

Vor Spielbeginn:	1 Bengalisches Feuer, 1 Blinker, 1 Rauchkörper
3. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
4. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer, 1 Rauchkörper, 1 Blinker
7. Spielminute:	1 Blinker
9. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
14. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
17. Spielminute:	5 Bengalisches Feuer, 1 Rauchkörper
22. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
24. Spielminute:	1 Blinker
27. Spielminute:	3 Bengalisches Feuer
39. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
41. Spielminute:	3 Bengalische Feuer
45. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer

Vor Beginn der 2. Halbzeit: Abbrennen von mind. 5 Rauchkörpern, 20 Bengalischen Feuern, 3 Knallkörpern und mind. 90 Blinkern. Der Beginn der 2. Halbzeit verzögerte sich aufgrund der Rauchentwicklung um mindestens 5:44 Minuten.

49. Spielminute:	3 Bengalische Feuer, 1 Blinker
55. Spielminute:	4 Bengalische Feuer, 2 Blinker
58. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
59. Spielminute:	1 Rauchkörper
61. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
66. Spielminute:	2 Bengalische Feuer, 2 Rauchkörper, 2 Blinker
71. Spielminute:	4 Bengalische Feuer, 3 Blinker
78. Spielminute:	2 Bengalische Feuer, 1 Blinker
80. Spielminute:	7 Bengalische Feuer, 2 Blinker
82. Spielminute:	3 Bengalische Feuer
86. Spielminute:	1 Bengalische Feuer
87. Spielminute:	3 Bengalische Feuer, 1 Blinker
90. Spielminute:	3 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor.

Weiterhin ist gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie sowie der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 70 % bei einer Spielunterbrechung zwischen fünf und sieben Minuten vorgesehen (betrifft Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit). Folglich ist bzgl. der Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit die insoweit grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 118.000,- Euro um 70 % zu erhöhen (insgesamt 200.600,- Euro).

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 276.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 29.05.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –